

**S a t z u n g**  
**des Wasserverbandes Unteres Störgebiet**  
**über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren**  
**für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Besdorf**  
**(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund § 46 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-2019 S.425) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Besdorf vom 03. März 2021 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 16. März 2021 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt**

**Allgemeines**

**§ 1 Allgemeines**

**II. Abschnitt**

**Kostenerstattung**

**§ 2 Grundsatz der Kostenerstattungspflicht**

**§ 3 Gegenstand der Kostenerstattungspflicht**

**§ 4 Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

**§ 5 Kostenerstattungspflichtige**

**§ 6 Vorauszahlungen**

**§ 7 Fälligkeit**

**§ 8 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

**III. Abschnitt**

**Gebühren**

**§ 9 Grundsätze der Gebührenerhebung**

**§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

**§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung**

**§ 12 Erhebungszeitraum**

**§ 13 Entstehung des Gebührenanspruchs**

**§ 14 Vorausleistungen**

**§ 15 Gebührenschuldner**

**§ 16 Fälligkeit**

## **Gemeinsame Vorschriften**

### **IV. Abschnitt**

**§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

**§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

**§ 19 Datenschutzbestimmung**

**§ 20 Inkrafttreten**

### **I. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Unteres Störgebiet (Wasserverband) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung in der Gemeinde Besdorf zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Kostenerstattung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich eines Grundstücksanschlusses,
  - b) Kostenerstattung zur Deckung des Aufwandes für weitere, zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung. Regelungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden in einer gesonderten Satzung (Satzung des Wasserverbandes über die Abwasserbeseitigung aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung) getroffen.

### **II. Abschnitt**

### **Kostenerstattung**

#### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Der Wasserverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils eine Kostenerstattung. Die Erschließung von Grundstücken z. B. in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung.
- (2) Über die Kostenerstattung werden abgegolten die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (§§ 14, 15 und 21 der Abwassersatzung /AAS) ebenso wie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Erstattungsanspruch gemäß § 9a KAG). Dies gilt auch für Grundstücke,
  - a) die durch Teilung neu entstehen und
  - b) für die zusätzliche Anschlüsse beantragt werden.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Kostenerstattungspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht zur Deckung des Aufwandes des Anschlusses an die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unterliegen alle Grundstücke, die über Anschlussleitungen an die Abwasseranlage angeschlossen werden können.
- (2) Zu den Kosten für die Herstellung der Anschlüsse gehören neben den Aufwendungen des beauftragten Unternehmers die Aufwendungen des Wasserverbandes, die mit der Verlegung des Hausanschlusses in direktem Zusammenhang stehen, soweit sie für die Verlegung erforderlich sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung angesehen werden.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

Die Kostenerstattungspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

### **§ 5**

#### **Kostenerstattungspflichtige**

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Vorauszahlungen**

Im Rahmen der Kostenerstattung nach Abschnitt II können Vorauszahlungen bis zu 80 % der zu erwartenden Kosten verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden vom Wasserverband nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Kostenbescheid festgelegt. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung der endgültigen Kosten gegenüber dem Schuldner der endgültigen Kosten zu verrechnen. § 5 gilt entsprechend.

### **§ 7**

#### **Fälligkeit**

Die Kosten oder die Vorauszahlung werden durch Kostenbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 8**

#### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse und deren Unterhaltung sind dem Wasserverband vom Anschlussnehmer gemäß § 9a KAG zu erstatten. Im Übrigen sind die §§ 5, 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

- (2) Zu den Kosten für die Herstellung dieser Anschlüsse gehören neben den Aufwendungen des beauftragten Unternehmers die Aufwendungen des Wasserverbandes, die mit der Verlegung des Hausanschlusses in direktem Zusammenhang stehen, soweit sie für die Verlegung erforderlich sind.

### III. Abschnitt

### Gebühren

#### § 9

#### Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen erhoben.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
- a) als **Grundgebühr A** für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind
  - b) als **Benutzungsgebühr B** bei Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage,
  - c) als **Grundgebühr C** für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind
  - d) als **Benutzungsgebühr D** bei Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie privaten befestigten Straßenflächen in die Abwasseranlage
  - e) als **Benutzungsgebühr E** bei Einleiten von Niederschlagswasser von versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind
  - f) als **Verwaltungsgebühr F** für die Verwaltung eines weiteren Wasserzählers (Abzugszähler).

#### § 10

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die **Grundgebühr A** für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, wird nicht erhoben.
- (2) Die Berechnungseinheit der **Benutzungsgebühr B** ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt **je m<sup>3</sup> Abwasser 2,48 Euro**.
- (3) Als Abwassermenge der **Benutzungsgebühr B** gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (einschl. Niederschlagswassernutzungsanlagen) zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Sofern eine Abwassermesseinrichtung besteht, die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Wasserverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit dies aufgrund einer geringeren Nutzungsdauer nicht möglich ist, wird der Durchschnittsverbrauch nur dieses Zeitraumes zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Gebührenpflichtige zwar den Nachweis erbringen kann, dass Abwasser nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde, die Menge jedoch nicht mehr feststellbar ist, da das Wasser z.B. infolge eines Rohrbruches auf dem Grundstück versickert ist. Die Wassermenge, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den Bemessungszeitraum (01. Oktober bis 30. September des Folgejahres) bis zum 10. Oktober jeden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten unter Einhaltung nachstehender Bedingungen einbauen muss:

- Der Wasserzähler muss frostfrei, unmittelbar und fest installiert werden
  - Der Wasserzähler muss manipulationssicher (verplombt) und ständig gültig geeicht sein.
  - Hierüber ist der Wasserverband nach Einbau ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (5) Auf Antrag abgezogen von der vorgenannten ermittelten Wassermenge wird die durch geeichte Wasserzähler nachgewiesene, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge, z. B. für die Gartenbewässerung.  
Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 10. Oktober nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei dem Wasserverband einzureichen. Der Gebührenpflichtige hat auch die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die Abnahme dieses Wasserzählers zu tragen. Absatz 4 gilt sinngemäß. Der Wasserverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die **Verwaltungsgebühr F** beträgt **10,00 €** pro zusätzlichen Wasserzähler und Jahr für Wasserzähler im Sinne von Abs. 5.

## § 11

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die **Grundgebühr C** für die Niederschlagswasserbeseitigung wird von allen an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke erhoben; als Anschluss gilt auch die Möglichkeit der mittelbaren Ableitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen, z.B. über Straßenflächen. Darüber hinaus gilt als Anschluss auch die Möglichkeit der Einleitung in Entwässerungsanlagen des Wasserverbandes, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, insbesondere übergangsweise zugelassene oder geduldete Anschlüsse an den Schmutzwasserkanal.
- (2) Eine **Benutzungsgebühr D** wird erhoben von den Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung unmittelbar oder mittelbar, z. B. über Straßenflächen, eingeleitet wird. Jeder qm ist eine Berechnungseinheit. Die Flächen werden kaufmännisch auf jeweils volle qm gerundet.
- (3) Die **Benutzungsgebühr D** wird nach der überbauten und/oder befestigten (z.B. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat dem Wasserverband auf deren Aufforderung binnen eines Monats die sich aus Abs.1 und 2 ergebenden Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem Wasserverband mitzuteilen. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Oktober des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Dem Wasserverband mitgeteilte Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Quartals der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden. Dabei wird die Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigung anhand der Grundstücksfläche in qm x Grundflächenzahl (Festlegung in den jeweiligen B-Plänen) ermittelt. Sollte für ein Grundstück keine Grundflächenzahl festgelegt sein, werden jeweils pauschal 60 % der Grundstücksfläche als typischerweise bebaut und befestigt festgesetzt.  
Abweichend von Absatz 4 bleiben die durch Schätzung festgesetzten Verhältnisse bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes bestehen, wenn der Gebührenpflichtige die Berechnungsgrundlagen erst nach rechtskräftiger Festsetzung der **Benutzungsgebühr D** mitteilt.
- (6) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte Einrichtung (z.B. Regenwassernutzungsanlage, keine Regentonne) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 4 m<sup>3</sup> hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters für die Berechnung der **Benutzungsgebühr D**. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.
- (7) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 10 Abs. 2 (**Benutzungsgebühr B**) erhoben. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung. § 10 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (8) Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gem. Abs. 2 berücksichtigt.
- (9) Wird durch das Aufstellen von Regenauffangbehältern teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der **Benutzungsgebühr D**. Diese beurteilt sich nur nach Absatz 5.
- (10) Eine **Grundgebühr C** wird nicht erhoben.

Die **Benutzungsgebühr D** beträgt **0,60 Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr**.

Die **Benutzungsgebühr E** beträgt **0,85 Euro/m<sup>2</sup> pro Jahr**.

## § 12

### Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) ist dem Erhebungszeitraum des Wasserverbrauches im Verbandsgebiet des Wasserverbandes angepasst und beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen. Entsteht der Gebührenanspruch erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.

## § 13

### Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Anlagen.

- für die Niederschlagswassergebühren ab Inkrafttreten der Satzung
  - für Schmutzwassergebühren ab Inkrafttreten der Satzung
- (2) Für nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkten an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossene Grundstücke entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Grundgebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.  
Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Wird der Grundstücksanschluss ohne Einleitung von Abwasser beibehalten, bleibt die Grundgebührenpflicht für die Vorhaltung nach § 10 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 hiervon unberührt.
- (3) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 12); anteilig werden Vorauszahlungen (§ 14) für schon entstandene Teilansprüche auf die Gebühren erhoben.

## **§ 14 Vorausleistungen**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können von Beginn des Erhebungszeitraumes an vom Wasserverband Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach der voraussichtlichen Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (2) Vorausleistungen des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 werden jeweils zum 15.01, 15.03, 15.05, 15.07 und 15.09 erhoben. Danach erfolgt die Jahresabrechnung in Form eines Bescheides.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser der Wasserverbrauch zugrunde gelegt, der dem durchschnittlichen Jahresverbrauch der im Verbandsgebiet an die zentrale Wasserversorgung angeschlossenen Haushalte entspricht. Dieser beträgt 45 m<sup>3</sup>/a pro Person. Alternativ haben die Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, dem Wasserverband den Wasserverbrauch des ersten Monats mitzuteilen.

## **§ 15 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks, dinglich Nutzungsberechtigter oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümer, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis einschließlich zum Tage der Eigentumsübergabe zu entrichten.  
Mit dem jeweils darauf folgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

## **§ 16 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden; § 15 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

## **IV. Abschnitt** **Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und der Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Wasserverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 4 und § 17 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 19 Datenschutzbestimmung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Wasserverband zulässig. Der Wasserverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der Wasserverband die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit der Wasserverband sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Wasserverband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Wasserverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den



für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 24. März 2021

(Verbandsvorsteher)

